

Sind Sie als Wohnungsbewerber oder Ihr Angehöriger zu mind. 50 % schwerbehindert ?

Antragsteller

- ja
- nein

Angehöriger

- ja
- nein

Haben Sie oder Ihr Angehöriger sonstige körperliche Einschränkungen, die eine besondere Wohnung bzw. Wohnlage erforderlich machen?

- ja Wenn ja, welche?
- nein

Aus welchen Gründen suchen Sie gerade in Seevetal eine Seniorenwohnung?

Haben Sie oder Ihr Angehöriger Mietschulden?

- ja Wenn ja, in welcher Höhe?
- nein

Haben Sie oder Ihr Angehöriger eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben?

- ja
- nein

Bitte geben Sie die letzten beiden Vermieter an, die Ihnen eine Wohnung vermietet haben
(bitte Name, Anschrift und Telefon-Nr. angeben)

1. _____

2. _____

Ort

Datum

(Unterschrift)

Bitte die anliegenden Erläuterungen beachten

Erläuterungen

Die maßgeblichen Einkommensgrenzen im geförderten Wohnungsbau richten sich nach § 3 des Nds. Wohnraumförderungsgesetzes und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen (Familienmitglieder/Angehörige/Lebensgemeinschaften).

Grundsätzlich ist das jeweilige Jahresbruttoeinkommen maßgeblich (alle Einkünfte), von dem ggf. Freibeträge abgezogen werden können. Diese Möglichkeiten erfragen Sie bitte im Rathaus Telefon 04105-55 2228.

z.B. Prozentuale Abzugsbeträge für Krankenkassenbeiträge und Steuern,
 Grad der Behinderung von mindestens 50 %

In der folgenden Tabelle sind die derzeit gültigen Einkommensgrenzen aufgeführt:

Alleinstehende:	17.000 Euro (entspricht ca. einer Jahresbruttorente von 18.990 €)
2 Personen:	23.000 Euro (entspricht ca. einer Jahresbruttorente von 25.657 €)

Grundsätzlich sind folgende maximale Wohnungsgrößen vorgesehen:

Alleinstehende:	50,00 qm
2 Personen:	60,00 qm bzw. 2 Wohnräume

Hinweis:

Bei den Wohnungen in Seevetal handelt es sich um Mietwohnungen für ältere Menschen.

Es handelt sich **nicht** um ein Pflegeheim und auch **nicht** um eine Wohneinrichtung „Betreutes Wohnen“.

Die Wohnungen sind daher für pflegebedürftige Personen nicht geeignet.

Tierhaltung:

Grundsätzlich ist die Haltung von Hunden und Katzen in den Wohnungen nicht gestattet.